



Das I. Capitel.

Die Zeit hat unter andern zwey gewöhnliche Stücke und Eigenschafften/ als 1. Daß sie nicht ruhet/sondern veränderlich und flüchtig ist/ ja wie ein schneller Strohm ungehindert fortläufft. Zum 2. daß selbige unnützlich und edel sey/ weilen in und mit der Zeit alles/was auff der Welt geschicht/ausgewircket/aufgehet und bestehet/biß solches endlich wiederum zu seinem Untergange und Grabe eilet;

Wie denn jener Poet nicht unrecht saget:

Tempora labuntur, tacitisque senescimus annis.

das ist so viel: Die Zeiten lauffen dahin/ und wir werden da als gleichsam stillschweigend oder unvermerckt alt. In Betrachtung dessen soll ein iedweder vernünfftiger und vorsichtiger Mensch die edle Zeit wohl beobachten/uß selbige nicht unnützlich zubringen/ worzu denn unter andern die Zeit-Rechnung gehöret/ innassen ohne diese weder der geistliche noch weltliche und häußliche Stand recht eingetheilet und beständig geführet werden möge.

Jest gemeldte Zeit-Rechnung aber wird ordentlicher Weise getheilet in Minuten/ Stunden/ Tage/ Wochen/ Monate/ Jahre und gar in völlige Secula oder hundertjäh-

dertjährige Zeit. Zu geschweigen/was sonsten unter de-
nen Völkern vor unterschiedene Zeit-Eintheilungen/nach
denengeschehenenWelt-Händeln/zuweilen gemacht wor-
den seyn/wovon dieses Orts nicht weiter zu handeln.

Sondern man ist nur gesonnen / diese importante
Streit-Frage raisonabel und unpartheyisch zu untersuchen
und zu erörtern/nemlich: Ob das neue oder XVIIIde
Seculum oder hundertjährige Zeit mit dem an-
gehenden neuen Jahre/als Anno 1701 seinen An-
fang nehme / oder aber vielmehr in dem bereits
verflossenen Jahre nemlich 1700 sich angefan-
gen habe?

Von dieser Frage wurde'absonderlich in verwichenem
Jahre viel disputirens und Streits erregt unter denen
Welt-Weisen/auch so gar an denen grossen Hoff-und Han-
dels-Städten/woselbst denn deswegen grosse Betten vor-
gegangen seyn/und dennoch keine Parthey der andern nach-
geben/sondern ein iedweder Recht haben oder seine zweif-
elhaffte Meynung behaupten wollen.

Diejenigen/so die letztere Opinion probiren und be-
haupten wollen/bringen unter andern folgende Ursachen
und Instantien vor / so aber einen schlechten Beweissthum
oder Probation machen/gleichwohl aber wollen sie erwei-
sen/ daß das neue Seculum, als das XVIIIde schon Anno
1700 wirklich angegangen sey/ und zwar

Erstlich daher/ weiln man die Jahre nicht bey de-
ren Eingang oder Eintritt / sondern bey deren Ausgang
und Endigung zu zehlen und zu rechnen pflegte; oder wie sie
zu reden vermeynen: Anno clauso vel finito; Solcher ge-
stalt nun und nach ihrem jetzt gesetzten Fundament und Mey-
nung

nung müſten die Jahre ſo dann erſt gezelet und geſchrieben werden/wenn ſie vollbracht und geendiget ſeyn.

Dieſes iſt nun der oſelben eines von den ſtärckſten Fundamenten und Beweisgründen; darauſſ aber kan man zur Gnüge und gründlich nach aller raiſon antworten:

Und zwar 1. iſt bekandt/daß dieſe Streit-Frage und Jahr-Rechnung von der Chriſtlichen Chronologie oder Zeit-Rechnung zu verſtehen ſey/ nemlich nach der Helywehrten Geburth Chriſti; Oder/wie die Lateiner zu reden und zu ſchreiben pflegen/post natum Chriſtum, oder aber à Chriſto nato Anno 1. 2. 3. ſeq. oder wie ſonſt die gewöhnlichen Formulen ſeyn; Anno Salutis Chriſtiana.

Wer wolte nun ſo ungerheimt ſeyn/und ſagen/daß die erſten Chriſten/nachdem der Heyland der Welt geboren/ das ganze Jahr durch/biß zum endlichen Ablauſſ deſſen/ kein gewiſſes Jahr geſchrieben hätten/oder gezelet; Was hätten ſie ferner in währendem erſten Jahre vor ein Datum, wie es genennet wird/ oder Signatum und Unterſchrift/ wegen der Jahrs-Zeit / in ſo wohl öffentlichem als Privat-Wesen/im Handel und Wandel/ und andern ſchriftlichen Tractaten und Verrichtungen/geſezet und unterzeichnet/wenn ſie denn erſtlich beim Ausgange des gedachten erſten Jahres ſolches gerechnet und gezelet hätten.

Zum Exempel/es hätten einige unter denen Chriſten nach der Geburth Chriſti bald im erſten Jahre ein Teſtament, Contract und andern dergleichen Handel in Schriften auffgeſezet / und dennoch aber keine Jahrs-Zeit / oder Datum darunter gezeichnet oder geſchrieben; welches gewißlich eine groſſe Abſurdität und geringe

Weißheit machte / welches dann viel andere ungerühnte
Consequenzen nach sich gezogen.

Das II. Capitel.

Deses aber müste sonder Zweifel erfolgen / wenn die
Vobgedachte Meinung bestehen solte; oder aber man
müste im Eintritt und Fortgange des ersten Heil = Jah-
res ein Datum ohne Jahr / oder Anno - oder eine o. gesetzt
haben; so aber keines weges zu vermuthen und zu behaup-
ten stehet.

Zum 2. wie wären die so genannten Fatalia unter de-
nen Partheyen in denen Gerichten beschaffen und beobach-
tet / wenn man in dem ersten Jahre post natum Christum
keine Jahrs-Rechnung gesetzt / oder aber das erste Jahr erst
nach dessen Endigung gezehlet / und so weiter mit folgenden
Jahren fortgefahren hätte; Wiewohl die ersten Christen
sich nach denen Römischen Heydnischen Gesetzen und Proceß
haben bequemen müssen / und sich also dißfalls keine Hin-
dernisse zu besorgen gehabt / bis nach der Zeit / da sie selbst
unter dem Kaiser Constantino Magno und andern Christ-
lichen Kaisern ihre Jurisdiction und Gerichte erhalten und
besetzt haben.

Zum 3. wann auch Gegentheil einwenden wolte / daß
man in obangeregten weltlichen Händeln / als in denen Te-
stamenten und schriftlichen Contracten und andern Tra-
ctaten so wohl beym Eingang des ersten Jahrs oder bey
dessen Fortgang / noch vor dessen Vollendung / Anno 1. dati-
ret und geschriben habe;

So contradicireten sie sich dißfalls selbst und impu-
gnirten solcher gestalt ihre oft angeregte Opinion und Fun-
dament,